BUKO Info

Hochschulpolitische Informationen der Bundeskonferenz



BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN UND KUNSTHOCHSCHULEN

Nr. 2 / 1990

A-1010 Wien, Schottengasse 1, Telefon (0222) 53 39 526, 53 53 438

Inhalt

Zur Arbeit der Bundeskonferenz	Seite 2
Kommissionsbericht	Seite 3
Pressemitteilung	Seite 4
Dozent - quo vadis?	Seite 4
Kurzberichte	Seite 6
Gastkommentare - Rechtsgutachten zur "Anleitung	
und Aufsicht" in Famulaturen - Förderung des wissen-	Seite 8
schaftlichen Nachwuchses	Seite 12
EG-Bildungsprogramme	Seite 14
Wichtige Telefax-Nummern	Seite 15

ZUR ARBEIT DER BUNDESKONFERENZ

Vor wenigen Tagen sind die Novellen zum UOG, KHOG, AOG, AHStG und BGALP im Nationalrat beschlossen worden. Wie von BM BUSEK immer wieder betont wurde und wird, handelt es sich bei diesen per 1. Oktober 1990 in Kraft tretenden Gesetzesänderungen um "kleine" Novellen, denen "große" Novellierungen folgen sollen. Die für den einzelnen Mittelbauangehörigen bedeutsamsten Neuregelungen beziehen sich auf die "Lehrverpflichtung" für Universitäts(Hochschul)assistenten (§ 23 Abs. 1 lit. b Z 1 UOG, § 9 Abs. 1 Z 3 KHOG, § 7 Z 2 lit. a AOG) und die Änderungen im Habilitationsverfahren für den Bereich der Universitäten (§§ 35 bis 37 UOG).

Zum erstgenannten Punkt konnte erreicht werden, daß das Wirksamwerden an das Inkrafttreten entsprechender Regelungen über die finanzielle Abgeltung gekoppelt wurde. Die Verhandlungen darüber sind Sache der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und wurden bereits initiiert.

Die Änderungen der Habilitationsvorschriften betreffen im wesentlichen folgende Teilbereiche:

Die Lehrbefugnis kann nur für ein (ganzes) wissenschaftliches Fach erworben werden, ihre Verleihung erfolgt vollständig im autonomem Be reich, d.h. sie bedarf keiner Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, sondern ist ihm bloß mitzuteilen.

Der erste Abschnitt des Habilitationsverfahrens (Prüfung der formalen Voraussetzungen) ist durch das Fakultätskollegium durchzuführen, noch bevor es zur Einsetzung einer Habilitationskommission kommt, welche für die weiteren drei Verfahrensschritte zuständig ist. Ihr hat nunmehr zumindest ein Universitätsprofessor oder Wissenschafter gleichzuhaltender Qualifikation einer anderen in- oder ausländischen Universität anzugehören.

Der zweite Abschnitt (Prüfung der Habilitationsschrift) wurde dahingehend geändert, daß eines der beiden Gutachten jedenfalls von einem im Aus land tätigen Wissenschafter einzuholen ist; nur wenn dies unmöglich ist, ist auch das Gutachten eines Habilitierten einer anderen inländischen Fakultät (Universität) zulässig.

Im dritten Abschnitt (Prüfung der didaktischen Fähigkeiten) hat die Habilitationskommission zwei diesbezügliche Gutachten einzuholen, was bislang nicht vorgesehen war.

Das Habilitationskolloquium im vierten Verfahrensabschnitt hat nunmehr über das (ganze) Habilitationsfach, wenn auch unter besonderer Bedachtnahme auf die Habilitationsschrift zu erfolgen.

Die neuen Habilitationsnormen sind ab Oktober 1990 gültig und sind gemäß Übergangsbestimmungen auf ein schon laufendes Verfahren dann nicht anzuwenden, wenn die Habilitationskommission vor diesem Termin konstituiert wurde und ihre Tätigkeit bereits aufgenommen hat. Dann - und nur dann - hat die Kommission das Verfahren in ihrer bisherigen Zusammensetzung und nach den bisherigen Bestimmungen durchzuführen.

Die Forderung, daß die Habilitationskommission ihre Tätigkeit bereits aufgenommen zu haben hat, bedeutet offenbar, daß der Akt der Konstituierung allein nicht ausreicht, sondern daß sich die Kommission mit dem Ansuchen auch schon inhaltlich beschäftigt haben muß, d.h. zumindest in den ersten Verfahrensabschnitt eingetreten ist.

Für eine durch das Fakultäts(Universitäts)kollegium bereits (hinsichtlich ihrer Größe) eingesetzte Habilitationskommission, die nicht bis zum 30. September 1990 konstituiert wurde, gelten jedenfalls die neuen Bestimmungen, und zwar sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung ("auswärtiger Universitätsprofessor"; siehe oben) als auch der dargestellten inhaltlichen Änderungen betreffend die einzelnen Verfahrensabschnitte.

Eine ausführliche Darstellung und Würdigung der Inhalte der beschlossenen Gesetzesnovellen sowie ein Bericht über die Arbeit der BUKO im letzten halben Jahr ist für die Herbstnummer des BUKO-Info vorgesehen.

Mit den besten Wünschen für erholsame Sommerferien

> Helmut WURM Vorsitzender

KOMMISSIONSBERICHT

Fortbildungskommission

In der letzten Ausgabe des BUKO-Info (1/1990) habe ich Gelegenheit gehabt, Rechenschaft über die bisherige Tätigkeit dieser Kommission zu geben. Nun soll ein Ausblick auf die zukünftige Arbeit dieser Kommission folgen.

Mit Beschluß des Plenums wurde die Fortbildungskommission umgebildet. Als Mitglieder wurden die Angehörigen des Präsidiums der Bundeskonferenz, Doz. Dr. H. Hofer-Zeni und ich nominiert. Für das heurige Jahr wurden 2 Seminartermine bereits fixiert, 5.-7.6.1990 und 15.-17.10.1990, beide Veranstaltungen im Bildungshaus St. Magdalena, Linz. Das Seminar im Juni wurde unter den Titel "Pro und Kontra der Leistungsevaluierung von Universitätsinstituten" gestellt, wie wir glauben ein durchaus aktuelles Thema. Dies zeigt auch die Liste hochrangiger Referenten aus dem BMWF, die uns ihr Kommen zugesagt haben. Wir hoffen, darüberhinaus weiter in- und ausländische Referenten und Experten gewinnen zu können.

Das Seminar im Herbst wird sich mit dem stets aktuellen Themenkreis <u>Dienstrecht</u> beschäftigen. Als spezielle Schwerpunkte planen wir:

Dienstpflichtenfestlegung,

Karrieregespräch,

Leistungsbeurteilung von Universitätsinstituten. Daneben wird der eventuell bis dahin vorliegenden UOG-Novelle sowie den Problemen im Zusammenhang mit der Drittmittelbeschaffung Augenmerk zu schenken sein.

Ebenfalls beabsichtigt ist die Fortsetzung der infolge eines Seminars für Mitglieder in Budget- und Stellenplankommissionen aufgenommenen Kontaktges äche zwischen unseren Vertreter in diesen Kommissionen und den für ihre Universitäten und Hochschulen zuständigen Referenten im BMWF.

Weitere für spätere Zukunft geplante Seminare seien in der Folge kurz angeführt:

- * Ziele der Mittelbaupolitik und Möglichkeiten der Verwirklichung
- * Argumentation und Arbeit in Kollegialorganen
- * Seminar für Vertreter des akademischen Mittelbaus in Kunsthochschulen

- * Evaluierung von Lehrveranstaltungen
- * Arbeit in Beschwerdekommissionen (Probleme und Aufgaben)

Ich hoffe, daß die von der Fortbildungskommission veranstalteten Seminare auch weiterhin Interesse und Zustimmung der Kolleginnen und Kollegen finden werden, wie dies bisher der Fall war und möchte mit einem Dank an das Sekretariat der Bundeskonfernz, welches die Organisation dieser Veranstaltungen durchgeführt hat und durchführen wird, schließen.

Ass.Prof.Dipl.-Ing.Dr. Norbet WOLF (Fortbildungsreferent, Institut für Organische Chemie, TU-Graz)

ZITATE

Wörtlicher Auszug aus dem Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über die Regierungsvorlage (1238 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG) geändert wird.

"Ziele der gegenständlichen Regierungsvorlage sind die Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung, die Zulassung einer weiteren Funktionsperiode für Rektoren und Dekane, Änderungen im Bereich Gastprofessoren insbesondere in Richtung "Professur auf Zeit", Anpassung auf das Hochschullehrer-Dienstrecht, die Einrichtung einer *Pressekonferenz*, Maßnahmen zur Objektivierung und Internationalisierung der Entscheidungen von Berufungs- und Habilitationskommissionen sowie die Einsetzung von Gleichbehandlungsbeauftragten an den Universitäten."

PRESSEMITTEILUNG

Wiederholte, undifferenzierte und unqualifizierte Kritik an den österreichischen Universitäten und ihrer angeblichen mangelnden Europareife veranlaßt mich, mit allem gebotenen Nachdruck festzustellen:

- 1) Die These von der Ver eisun des wissenschaftlichen Personals und der Behinderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist insofern unhaltbar, als es unter den Angehörigen des Mittelbaus langdienende Dozenten gibt, die Weltruf genießen; zugleich gibt es verhältnismäßig junge Professoren, die keine aufsehenerregenden wissenschaftlichen Leistungen mehr aufzuweisen haben.
- 2) Es liegt nicht an den Universitätsangehörigen, sondern an einer österreichischen Form des Kastendenkens, daß es zwischen Universität und außenuniversitärer Berufswelt keine Fluktuation gibt. Es ist eine Unverfrorenheit, die angebliche Versteinerung nur einzelnen Gruppen der Universitätslehrer in die Schuhe schieben zu wollen.
- 3) Was, ob und wie geforscht wird, ist leider auch eine Frage der Machtverhältnisse an den Universitäten und der Voreingenommenheit potentieller Förderer. Das innovative Potential der Universitätslehrer ist unvergleichlich höher als von der Öffentlichkeit wahrgenommen.

- 4) Es fehlt hinten und vorn an Geld. Allein die Tatsache, daß internationale Auftritte von Österreichern bei Konferenzen nur mit Bahnfahrkarten 2. Klasse honoriert werden, Kongreß- und Übernachtungsgebühren aber aus eigener Tasche bezahlt werden müssen, ist ein Indiz dafür, wieviel hierzulande die Bereitschaft zur Erprobung der eigenen Ideen auf internationalem wissenschaftlichen Parkett wert ist.
- 5) Man hüte sich, den Wert einer Einrichtung an ihren schwarzen Schafen zu messen; das politische System Österreichs wäre dann nämlich bereits untragbar!
- P.S.: Diese Aussendung entsteht am selbsterworbenen Computer in einer Arbeitspause um 21.30 Uhr nach einem Normalarbeitstag von bisher 13 Stunden und 30 Minuten. Den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes konnte ich vor einer Viertelstunde an seinem Institut erreichen. Das ist der Normalfall unter ernsthaften Wissenschaftern.

Univ.-Doz.Dr.Wolfgang WEIGEL, Vorsitzender des Verbandes des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Hochschulen (Assistentenverband)

DOZENT - QUO VADIS?

Überlegungen zur Stellung der Dozenten im definitiven Dienstverhältnis an unseren Hochschulen.

Wer - wie ich - die Habilitation für den zentralen Qualifikationsnachweis hält, der meist mit dem Lebenshöhepunkt wissenschaftlicher Leistungskraft verbunden ist, der sieht sich freilich mit dem spannungsgeladenen Problem konfrontiert, daß die aus Habilitierten bestehende "Gelehrtenrepublik".eine Binnendifferenzierung in Dozenten, Extraordinarien und Ordinarien aufweist, die keineswegs immer einer Leistungsabstufung entspricht.

Zitat ex Mantl 1989, Politikum 46, 1990, Josef-Krainer-Haus Schriften.

Mit dem Erlagen der "venia docendi" glaubte sicher so mancher von uns, daß ihm nun die Welt auf unseren Universitäten bzw. Hochschulen offenstünde und man mit entsprechender Leistung auch entsprechend weiterkommen würde. Wie beschränkt diese Welt unter Umständen für manche von uns sein kann, sollen nachstehende Ausführungen erläutern. Durch das neue Dienstrecht für Hochschullehrer ist die "venia docendi" der Universitätsassistenten als Voraussetzung für ihre Definitivstellung gefallen.

Sie ist aber weiterhin die Voraussetzung für eine Ernennung zum ordentlichen oder außerordentlichen Professor an unseren Universitäten bzw. Hochschulen.

Wie sieht aber nun die Praxis für die an unseren Hohen Schulen angestellten (im definitiven Dienstverhältnis) Dozenten aus?

Dienstrechtlich sind sie, bis auf die in den Sonderbestimmungen im § 188 des neuen Dienstrechts für Hochschullehrer aufgelisteten Regelungen, mit den nichthabilitierten Assistenzprofessoren gleichgestellt. Die im § 188 angeführten Punkte betreffen zwar in erster Linie die Festlegung der Arbeitszeit, jedoch wird in § 188 Abs. 1, Zif. 1 den Dozenten auch die selbständige wissenschaftliche Forschungstätigkeit bzw. die Verwendung der Dienstzeit dafür zugestanden. Wie wir wissen, sind engagierte Dozenten - was die Forschungs- und Lehrtätigkeit betrifft - den außerordentlichen bzw. ordentlichen Professoren inhaltlich adäquat. Dieser Aspekt muß ganz deutlich herausgestrichen werden, da er immer wieder von den Professoren als auch von ministerieller Seite negiert wird.

Im krassen Gegensatz zu diesen, von den Dozenten erbrachten Leistungen, stehen nun aber ihre Rechte. Nur um es wieder in Erinnerung zu rufen: Sie haben am Institut nicht wie die Professoren automatisch eine Stimme in der Institutskonferenz, sind also unter Umständen von diesem (einem leitenden) Organ des Instituts völlig ausgeschlossen. Ebenso fallen sie aus dem Kreis derer, welche zum Institutsvorstand wählbar sind, heraus! Auch was die Information sowie die Mitsprache in den einzelnen Gremien, wie Fakultätskollegium oder Fachgruppe, betrifft, ergeht es ihnen nicht anders. Jenen Kolleg(inn)en, welche an Instituten mit einem guten Klima tätig sind, wo also kollegiale Fairness existiert, mögen diese Umstände nicht so gravierend erscheinen. Es gibt aber auch manche, meist größere, Institute, wo starke Gruppeninteressen vorhanden sind, unter Umständen alle zwei Jahre ein anderer Vorstand gewählt werden kann und die Dozenten in der Ausübung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit stark behindert werden können. Man bedenke nur, daß der Institutsvorstand monokratisch über Vergabe von Räumlichkeiten, Personal und Geld entscheiden kann. Um nur ein Beispiel zu nennen: Was nützt es, wenn ein Dozent sich über den Forschungsfonds oder anderswie Geld für Material und Personal beschafft hat. wenn ihm dann ein anderer, zum Vorstand des Instituts Gewählter die benötigten Räume und Laborplätze entzieht und somit die Benützung der entsprechenden Infrastruktur verwehren kann? UOG § 23,

Abs. 1, b Zif. 1, wonach Universitätsassistenten das Recht zukommt, Einrichtungen der betreffenden Universität für wissenschaftliche Arbeiten zu nützen, stellt eine viel zu schwache Absicherung ihrer Rechte dar, da nähere Erläuterungen dazu einfach fehlen!

Bei genauer Analyse der Umstände kann man nur feststellen, daß für eine eigenverantwortliche Forschung der Dozenten derzeit durch das UOG die notwendigen Rahmenbedingungen einfach nicht gegeben sind. Ein Neuüberdenken der Situation wäre dringend notwendig. Es soll hier noch darauf hingewiesen werden, daß in der Vergangenheit durch die sogenannte "Lex Firnberg" außerordentliche Professuren ad personam, ohne Bedarfsprüfung und ohne Ausschreibung vergeben wurden. (Diese Professuren verbleiben nur bei spezieller Genehmigung am Institut. So der [die] Betreffende das Haus verläßt oder in Pension geht, werden ehemals umgewandelte Universitätsassistenten-Stellen wieder zu solchen). Dieser Brauch wurde solange gepflegt, bis auf den Fakultäten die Zahl der außerordentlichen Professoren in etwa der, der ordentlichen entsprach, bzw. fand er ein jähes Ende, als die ordentlichen Professoren verspürten, daß mit der Wählbarkeit eines ausserordentlichen Professors zum Institutsvorstand ihnen eine vielleicht unerwünschte Konkurrenz entstand. Diese "autonomen" Restriktionen waren dem Ministerium sicherlich nicht unwillkommen, da man sparen mußte, und eine Planstelle für einen außerordentlichen Professor eben teurer, als jene eines Assistenzprofessors kommt. Die Anerkennung der faktischen Qualifikation findet sich heute in der "auszeichnungsweisen Verleihung des Berufstitels eines außerordentlichen Universitätsprofessors". Dieser "Titel ohne Mittel" eignet sich jedoch nur für den Briefkopf bzw. für das "Türschild, bringt er doch dem (der) Habilitierten keinen Zentimeter mehr an Handlungsspielraum. Er kostet aber dem Staat keinen Groschen mehr und ist somit eine "billige", typisch österreichische Lösung.

Sicherlich wird so mancher der engagierten Dozenten, so er (sie) keine Berufung zum ordentlichen bzw. Ernennung zum außerordentlichen Professor erhält - und wieviele sind schon möglich? - man bedenke nur die Relation zwischen den Habilitierten und den entsprechenden Lehrstühlen bzw. Planstellen! - die Agenden der Forschung unter diesen diskriminierenden Bedingungen nur mehr mit halber Kraft, also eben noch formal, wahrnehmen. Sicherlich wird sich so mancher (manche) von uns fragen "was bringt oder was brachte mir mein wissenschaftliches Engagement vor und nach der Habilitation eigent-

Seite Buko Info 2 / 90 3. Jahrgang

lieh?". Unzufriedenheit und sogar Frustration werden sich einstellen oder haben sich bereits eingestellt, da die entsprechende Motivation bzw. weitere Leistungsanreize (auch den finanziellen Bereich betreffend) einfach fehlen.

Damit stellt sich aber die Frage, ob es verantwortlich ist, und, ob es sich ein Land wie Österreich leisten kann, eine Gruppe höchst qualifizierter Akademiker mangels passender Rahmenbedingungen nicht besser zu "verwenden"? Hier ist sicher ein enormes und immer größer werdendes geistiges Potential vorhanden, welches sich unter den jetzigen Bedingungen einfach nicht entsprechend entfalten kann.

Die Schaffung des Professors auf Zeit, der auch nach der vorgesehenen UOG-Novelle im Sinne des Titels nicht bestehen wird, würde da keinerlei Abhilfe zu schaffen vermögen. Somit ist es wirklich hoch an der Zeit, die oben erläuterte Problematik neu aufzurollen und nach gerechteren Lösungen zu suchen. Wahrscheinlich werden auch jene Kolleg(inn)en, die mit dem einen oder anderen der oben ausgeführten Probleme bisher noch nicht zu tun hatten, im Laufe ihrer weiteren Tätigkeit auf den Universitäten oder Hochschulen mit einem solchen konfrontiert werden.

tit.ao.Univ.-Prof. Univ.-Doz. Dr. GüntherJÜRGENS, Assistenzprofessor am Institut für Medizinische Biochemie,

Karl-Franzens Universität Graz

KURZBERICHTE

Bundeskonferenz pflegt Ostkontakte

Der politischen Entwicklung in Osteuropa Rechnung tragend, hat die Bundeskonferenz in ihrer letzten Plenarsitzung vom 2. bis 4. Mai 1990 am Semmering den Versuch unternommen, eine vergleichende Betrachtung des österreichischen Universitätsund Hochschulwesens mit dem osteuropäischer Staaten vorzunehmen. Bei dieser Veranstaltung konnten insgesamt 12 Repräsentanten aus der CSFR, der DDR, Polen und Ungarn begrüßt werden, die in ihrem Land teils im Hochschulmanagement, teils in Forschung und Lehre tätig sind.

Wir haben versucht, dem österreichischen akademischen Mittelbau vergleichbare Vertreter aus Osteuropa einzuladen, was trotz der kurzen Vorbereitungsphase und bislang fehlender Kontaktadressen und -personen ganz gut glückte. Unsere Gäste waren, wie erwähnt, im Universitätsgeschehen heterogen verteilt. Dennoch sind sehr fruchtbringende Gespräche in Gang gesetzt worden, die einerseits die Problemlage und zumindest in Ansätzen eine Problembestimmung der unterschiedlichen Universitätssysteme betrafen, andererseits konkrete Möglichkeiten der engeren Kontakoißme erörtern ließen.

Im Rahmen dieser Kurzdarstellung sollen nur einige wenige Punkte herausgestrichen werden:

- In keinem der vier vertretenen Staaten gibt es eine landesweite Vertretung des Mittelbaus, weder auf vereinsrechtlicher Basis noch, wie in Österreich. in gesetzlich geregelter Form. Eine Situation, die sich nach Auskunft der Gäste in absehbarer Zeit nicht ändern wird. Als einer der Haupthinderungsgründe war auch eine gewisse Scheu spürbar, neuerlich Formierungen einzugehen. Zuwenig scheinen die Ängste möglicher ideologischer Durchdringung abgebaut. In vielen Fällen dürfte auch der Bedarf an einer Vertretung derzeit gegenüber anderen Problemen hintanstehen. So drehen sich hochschulpolitische Diskussionen mehr um die Fragen der Kompetenzverlagerung Ministerium zu den Universitäten, der Selbstverwaltung und -organisation, der Neubestimmung von Lehrinhalten, infrastruktureller Änderungen u.a.m. und weniger um definierte Interessensvertretung.
- * Deutlich ist in allen Ländern der Prozeß der Dezentralisierung der Entscheidungskompetenz durch Übertragung eines beachtlichen Anteils der ministeriellen Befugnisse auf die Organe der Hochschulen. Die Repräsentanten und Organe der Hochschulen werden im Regelfall durch freie Wahlen bestimmt, wobei sich die Zusammensetzung der Entscheidungsgremien in den einzelnen Ländern sehr

voneinander unterscheidet. Während etwa in Ungarn ein ähnliches Mitbestimmungsmodell wie in' Österreich besteht, wird in der CSFR eine 50% ige Vertretung der Studenten diskutiert.

- * Es besteht kein Zweifel, daß die in Gang gesetzten Hochschulreformen Auswirkungen sowohl auf die Personalstruktur der Universitäten (etwa zu viele Lehrer für Marxismus/Leninismus), als auch teils auf Curricula (insbesondere Wirtschaftswissenschaften) haben. Erklärtes Ziel ist in allen Staaten, im Verlauf der Neuordnung von außen bestimmte Altlasten abzuwerfen.
- * Mit dem offener werdenden Zugang zu den Universitäten wird trotz Beibehalts der vielfach bestehenden Zugangsbeschränkungen dem prognostizierten Boom an Studierenden einheitlich mit großer Skepsis entgegengesehen. Neu ist, daß die jeweiligen Hochschulen berechtigt sind, Studiengänge anzubieten, ohne sich nach dirigistischen Mustern ausrichten zu müssen.
- * Übereinstimmend mit der Situation in Österreich wurde von allen ausländischen Teilnehmern eine Verbesserung der materiellen Lage der Universitäten als unabdingbar erachtet. Die Überlegungen gehen hierzu gleichlautend in Richtung Drittmittelfinanzierung, Stiftungen, etc.

Neben den Fragen der unterschiedlichen Universitätssysteme und deren Entwicklungsperspektiven wurden insbesondere Möglichkeiten der Kontaktförderung undFragender internationalenForschungskooperation, Auslandsstipendien, Wissenschafteraustausch, u.ä.diskutiert.

Über bestehende Möglichkeiten im Rahmen von Universitätspartnerschaften, joint-study programs, Auslandsstudien und -stipendien informierten einer Einladung der Bundeskonferenz folgend Herr Ministerialrat Dr. Othmar HUBER, Leiter der zuständigen Abteilung im BMWF, und Herr Robert GASS vom FWF.

Nicht unaufgegriffen blieben dabei Punkte, wie hoher bürokratischer Aufwand, Förderungsbestimmungen die Altersgrenzen betreffend, Informationsmängel der in Frage kommenden Interessensgruppe, etc., die, so den Erfahrungsberichten der ausländischen Gästen entsprechend, nicht bloß typisch österreichische Probleme darstellen.

Unter dem Aspekt, daß die Bundeskonferenz mit dieser Einladung osteuropäischer Vertreter aus dem Hochschulbereich Neuland betreten hat, dürfen wir von Erfolg sprechen und hoffen, daß die in Gang gesetzten ersten Gespräche und Kontakte eine Fortsetzung finden werden. Den Gästen wurde als Ergebnis dieser Veranstaltung unter anderem die Bereitschaft der Bundeskonferenz mit auf den Weg gegeben, in Zukunft als unbürokratische Vermittlungsinstanz für die Kooperation von Wissenschaftern aus dem Universitäts- und Hochschulbereich auf allen nur denkbaren Ebenen zu dienen.

Mag.DDr. Renate DENZEL, Generalsekretärin der Bundeskonferenz

Auszug aus dem Antwortschreiben von Bundesminister BUSEK auf Anfrage des Assistentenverbandes der WU Wien zum Thema Hindernisse beim internationalen Hochschullehreraustausch

Als Sofortmaßnahme wurde - von Abteilung 1/9 - für das Budget 1991 eine eigene Budgetpost beantragt, die es ermöglichen soll, vorerst zumindest die von Ihnen angesprochenen finanziellen Nachteile im Hochschullehreraustausch durch entsprechende Zuschüsse auszugleichen.

Langfristig, so glaube ich, kann die gesamte Problematik nur durch eine Änderung des Dienstrechtes gelöst werden.

Wien am 14. Mai 1990 Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Erhard BUSEK

GASTKOMMENTARE

RECHTSGUTACHTEN ZUR "ANLEITUNG UND AUFSICHT" IN FAMULATUREN

I. Problemstellung

Nach dem geltenden Studienrecht ist für Medizinstudenten die Teilnahme an praktischen klinischen Lehrveranstaltungen (Pflichtfamulatur, In tensivpraktika) verpflichtend vorgesehen. Anläßlich eines Todesfalles im Zuge eines an der Universitätsklinik durchgeführten Pflichtpraktikums wurde die Frage aufgeworfen, welche Ärzte zur Anleitung und Beaufsichtigung der in Krankenanstalten tätigen Studenten der Medizin ("Famulanten") zuständig sind. Insbesondere erwies sich als klärungsbedürftig, ob aufgrund der bestehenden Rechtslage auch Turnusärzten Anleitungs- und Aufsichtsbefugnisse in Pflichtpraktika und Pflichtfamulaturen übertragen werden dürfen.

Il. Rechtsgrundlagen der Famulatur

Die Rechtsstellung von sogenannten "Famulanten" (Pflichtfamulanten, Praktikanten) im Krankenhaus ist im Gesetz nur in bruchstückhafter und unübersichtlicher Weise geregelt.

Die für die Beurteilung der Problematik zentrale Bestimmung ist im § 22 Abs 6 und 7 ÄrzteG 1984 idF der ÄrzteG-Nov 1987, BGBl 314, enthal ten: Danach sind "die in Ausbildung stehenden Studenten der Medizin (Famulanten und Pflichtfamulanten im Sinne des § 12 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin, BGBl Nr.123/1973) [sind] zur unselbständigen Ausübung der im Abs. 7 genannten Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte berechtigt" (Abs 6). § 22 Abs 7 trifft eine nähere Umschreibung des Tätigkeitsbereiches der Famulanten (Erhebung der Anamnese [Z 1]: einfache physikalische Krankenuntersuchung einschließlich Blutdruckmessung [Z 2]; Blutabnahme aus der Vene [Z 3]; die Vornahme intramuskulärer und subkutaner Injektionen [Z 4]; Hilfeleistung bei anderen ärztlichen Tätigkeiten [Z 5].

Darüber hinaus existieren im Studienrecht nähere Vorschriften über die Pflichtfamulatur (§ 12 des Gesetzes über die Studienrichtung Medizin, BGBl 1973/123 idF BGBl 1980/224, 1981/129, 1983/165 und 1984/116; § 8 der medizinischen Studienordnung, BGBl 1978/473; § 9 des Studienplanes, Mitteilungsblatt der Universität Wien 1986-87/517, 23a.Stück, idF 1988-89/304, 14b.Stück). Eine ergänzende Regelung organisatorischer Art enthält schließlich § 54 Abs 9 UOG, BGBl 1975/258 idF BGBl 1988/745 betreffend die Einbeziehung von Krankenanstalten in den praktisch-medizinischen Unterricht.

III. Die "ausbildenden Ärzte" gemäß § 22 Abs 6 ÄrzteG

Die Regelung des § 22 Abs 6 ÄrzteG über die Anleitung und Aufsicht von Medizinstudenten ist in zweifacher Hinsicht unklar: Zum einen ist fraglich, ob die Regelung nur für Pflichtfamulanten im Sinne des § 12 StudienG, oder darüber hinaus auch für Teilnehmer anderer im Studienplan vorgesehener Praktika und Intensivpraktika gilt (dazu unten 1). Zum zweiten ist fraglich, ob der Begriff der "ausbildenden Ärzte" ausschließlich auf Ärzte abstellt, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, oder ob darunter auch Turnusärzte, die sich selbst noch in Ausbildung befinden, verstanden werden können (dazu nächste Seite 2.).

1 Anwendungsbereich des e 22 Abs 6 ÄrzteG

Nach dem Wortlaut des § 22 Abs 6 ÄrzteG scheint sich die (begrenzte) Berechtigung zur (unselbständigen) Ausübung medizinischer Tätigkeiten zunächst auf sämtliche "in Ausbildung stehenden Studenten" der Medizin" zu beziehen. Hievon wären neben den Teilnehmern an der 16wöchigen "Pflichtfamulatur" (§ 12 StudienG) auch die Absolventen sonstiger klinischer Praktika und Intensivpraktika erfaßt.

Zweifel an dieser Auslegung wirft allerdings der Klammerausdruck "Famulanten und Pflichtfa-

mulanten im Sinne des § 12 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin, BGBl Nr. 123/1973" auf. Da sich § 12 StudienG nur auf die 16wöchige (Pflicht-)famulatur ieS bezieht, liegt die Auslegung nahe, daß auch § 22 Abs 6 ÄrzteG ausschließlich diese Famulanten betrifft, nicht aber auch die Absolventen anderer Praktika. Obgleich der Wortlaut des § 22 Abs 6 ÄrzteG auch andere Lesarten zuzulassen scheint, enthalten die Materialien Anhaltspunkte für eine Beschränkung auf Famulanten ieS: Aus den Erläuterungen zur ÄrzteG-Nov 1987, mit der die Abs 6 und 7 des § 22 eingefügt wurden (137 B1gNR 17. GP, 23), geht hervor, daß mit § 22 Abs 6 und 7 "aus Gründen einer Verbesserung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit" lediglich eine dem § 12 StudienG korrespondierende Regelung für Medizinstudenten auch im Rahmen des ÄrzteG geschaffen werden sollte. Die Entstehungsgeschichte spricht also eher dafür, daß der Anwendungsbereich des § 22 Abs 6 ÄrzteG über jenen des § 12 StudienG nicht hinausgehen und demnach auf die Famulatur ieS beschränkt sein sollte. Folgt man dieser Auslegung, dann wäre die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Studenten in all jenen Praktika, die keine "Famulatur" iSd StudienG darstellen, durch das ÄrzteG nicht unmittelbar gedeckt und könnte nur im Wege einer Analogie gerechtfertigt werden. Die skizzierte Auslegung mag zwar nicht unbedingt zwingend sein, sie läßt sich aber auch nicht eindeutig entkräften und belastet die Durchführung klinischer Praktika daher schon aus diesem Grund mit einiger Rechtsunsicherheit.

2. Die "Träger" der Aufsicht über Medizinstudenten

Die "Anleitung und Aufsicht" über Famulanten obliegt gern. § 22 Abs 6 ÄrzteG den "ausbildenden Ärzten". Weder das ÄrzteG noch das StudienG (§ 12: "unter ärztlicher Aufsicht") treffen eine ausdrückliche Aussage, welcher Personenkreis unter dem Begriff der "ausbildenden Ärzte" zu verstehen ist. Auch die Materialien schweigen in diesem Punkt.

Bei systematischer Auslegung des ÄrzteG zeigt sich allerdings, daß der Begriff der "ausbildenden Ärzte" auch im Hinblick auf die Turnusärztausbil dung Verwendung findet (§ 2 Abs 3); in diesem Zusammenhang steht jedenfalls fest, daß es sich um Ärzte mit selbständiger Berufsberechtigung handeln muß (z.B. § 6 Abs 8: Abteilungsleiter, Ausbildungsassistent). Für den Begriff der "ausbildenden Ärzte" im § 22 Abs 6 läßt sich daraus freilich nichts gewinnen, da das ÄrzteG zwischen der "Ausbildung" zum

praktischen Arzt bzw. Facharzt einerseits (z.B. § 2 Abs 3) und der "Ausbildung" der Studenten andererseits (§ 22 Abs 6) unterscheidet. Da es sich hiebei auch aus sachlichen Gründen um sehr unterschiedliche "Ausbildungsverhältnisse" handelt, kann nicht von vornherein angenommen werden, daß die für die Tumusärzte maßgebliche Umschreibung der "ausbildenden Ärzte" auch auf die Studentenausbildung übertragen werden kann.

Zur Klärung der vorliegenden Frage muß zunächst vom Studienrecht ausgegangen werden, an das die Regelung des § 22 Abs 6 ÄrzteG auch erkennbar anknüpft. Dort ist nämlich - sieht man einmal vom Ausnahmefall der Famulatur außerhalb von Universitätskliniken und "Lehrkrankenhäusern" ab - ausdrücklich festgelegt, daß die Pflichtfamulatur " an Universitätskliniken oder an Krankenanstalten, an welchen durch die Erteilung eines Lehrauftrages Universitätslehrer mit der Durchführung ... betraut sind", abzuleisten ist (§ 12 Abs 1 StudienG; ähnlich § 8 Studien0). Daraus wird deutlich, daß es sich bei der Pflichtfamulatur (ebenso wie beim Praktikum: § 16 Abs 7 AHStG) um eine universitäre Lehrveranstaltung handelt, die entweder von Habilitierten im Rahmen ihrer Lehrbefugnisse oder von Lehrbeauftragten durchzuführen ist; in beiden Fällen ist die Pflichtfamulatur iSd § 12 Abs 1 StudienG von einer entsprechenden Lehrbefugnis getragen, da auch die Betrauung Nichthabilitierter mit einem Lehrauftrag dem betreffenden Universitätslehrer eine auf diese Lehrveranstaltung bezogene Lehrbefugnis verschafft (vgl § 38 Abs 1 lit c UOG). Das bedeutet zugleich, daß sämtliche mit der Durchführung dieser Lehrveranstaltung verbundenen Verantwortlichkeiten dem Lehrbefugten übertragen sind (vgl StProtBR 397. Sitzung 14249). Ihm obliegt die Gegenstandswahl, die Anleitungspflicht und schließlich die Aufsicht über die Famulanten (vgl § 2 Abs 1 AHStG; RV 265 B1gNR 15. GP2). Diese universitäre Verankerung galt schon in der Entstehungsgeschichte der StudienG-Nov 1980 als wesentliches Element der Pflichtfamulatur (RV 265 B1gNR 15. GP 2; StProtNR 15. GP 35. Sitzung 3410 ff: StProtBR 397. Sitzung 14249). Konsequenterweise wird daher auch in ddn Materialien die "Betreuung der Studenten durch Universitätslehrer" ebenso betont wie der Grundsatz, daß die Famulatur "unter Aufsicht von Universitätslehrern" durchgeführt wird (RV 265 B1gNR 15. GP 2; AB 348 B1gNR

Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Übertragung der Ausbildungsfunktion an den Leiter der Lehrveranstaltung kann auch der Begriff des

"ausbildenden Arztes" in § 22 Abs 6 ÄrzteG nur auf den jeweiligen Träger der Lehrbefugnis bezogen werden und ist daher nicht zwangsläufig mit dem für die Tumusarztausbildung zuständigen "ausbildenden Arzt" gleichbedeutend. Wer "ausbildender Arzt" iSd § 22 Abs 6 ÄrzteG ist, wird überhaupt nicht im ÄrzteG geregelt, sondern ergibt sich aus den angeführten universitäts- und studienrechtlichen Vorschriften. "Ausbildende Ärzte" im Sinne des § 22 Abs 6 ÄrzteG sind demnach jene Universitätslehrer, die mit dem Lehrauftrag zur Durchführung der Famulatur oder eines Praktikums betraut worden sind oder die Gemulatur (Praktikum) im Rahmen ihrer venia docendi als Habilitierte durchführen. Dem jeweils zuständigen Lehrbefugten obliegt demnach auch Anleitung und Aufsicht "seiner" Famulanten.

Wendet man sich nun der Frage zu, inwieweit Turnusärzten Aufsichtsaufgaben gegenüber Famulanten übertragen werden können, so sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

Zunächst ist zu überlegen, ob dem Turnusarzt selbst die entsprechende Lehrbefugnis für die Pflichtfamulatur und damit auch die damit verbun dene Aufsichtspflicht zukommen kann. Läßt man den - soweit ersichtlich unrealistischen -Fall beiseite, daß der Turnusarzt vor dem Ende der Ausbildung habilitiert ist, so wäre dies nur dann denkbar, wenn der Turnusarzt mit der Abhaltung eines Lehrauftrages nach UOG betraut wurde. Dies scheint aber rechtlich nicht möglich: Nach § 3 Abs 6 StudienG sind nämlich "bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen ... auch die für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die diesbezüglichen Vorschriften des Ärztegesetzes ..." zu beachten. Damit ist hinreichend klargestellt, daß sich auch die Durchführung universitärer Lehrveranstaltungen im Rahmen des ÄrzteG zu halten hat. Das bedeutet zugleich, daß ein Lehrauftrag nur an Personen erteilt werden darf, die zur Durchführung der Lehrveranstaltung und der damit notwendigerweise verbundenen ärztlichen Tätigkeiten im Hinblick auf das ÄrzteG berechtigt sind. Da nun aber der Lehrauftrag für eine Famulatur oder ein Praktikum dem betreffenden Turnusarzt nach UOG die weisungsfreie Leitung einer unmittelbar patientenbezogenen, medizinischen Lehrveranstaltung verschaffen würde (§ 2 Abs 1 AHStG; StProtNR 15. GP 3410) und damit auch jene "Selbständigkeit" iSd ÄrzteG, welche ein wesentliches Merkmal des ius practicandi ist, würde die Lehrauftragserteilung einen Widerspruch zum ÄrzteG herbeiführen. Allein schon die Tatsache, daß der Turnusarzt nur unter "Anleitung und Aufsicht" (§ 2 Abs 3 ÄrzteG) ärztlich tätig werden kann, schließt die Erteilung eines Lehrauftrages für Pflichtfamulaturen oder klinische Praktika aus.

Zum zweiten ist zu prüfen, ob die zur Durchführung der Pflichtfamulatur im Einzelfall berufenen Lehrbefugten (Professoren, Dozenten, Lehrbe auftragte) die Ausübung von Aufsichtsaufgaben gegenüber Famulanten an Turnusärzte übertragen dürfen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß sich der Leiter der Famulatur der ihm vom Gesetz übertragenen Leitungs- und Aufsichtsfunktion nicht durch Delegation entledigen darf. Diese zentrale Verantwortung des Lehrbefugten ist auch in den parlamentarischen Verhandlungen zur StudienG-Novelle 1980 wiederholt betont worden (z.B. StProtBR 14249).

Diese ausschließliche Leitungsfunktion des Lehrbefugten wird man allerdings nicht so verstehen dürfen, daß dieser die Anleitung und Aufsicht über die Famulanten immer und ausnahmslos unmittelbar und höchstpersönlich ausüben muß. Insbesondere an Universitätskliniken spricht für eine Mitwirkung nachgeordneter Ärzte bei der Studentenbetreuung. daß für Universitätsassistenten die Teilnahme am Lehrbetrieb eine ausdrückliche Dienstverpflichtung darstellt (§ 179 Abs 1, § 184 Beamten-DienstrechtsG 1979 - BDG, BGBI 1979/333 idF BGBI 1988/148 und 602). Ein Klinikvorstand bzw. Leiter einer klinischen Abteilung, der eine Pflichtfamulatur abhält, kann daher grundsätzlich Universitätsassistenten zur verantwortlichen Mitwirkung (§ 184 Abs 2 BDG) heranziehen und ihnen die Anleitung und Aufsicht übertragen.

Zweifelhaft ist allerdings - und diese Einschränkung ist im vorliegenden Zusammenhang entscheidend -, ob eine derartige Mitwirkung auch, Tumusärzten zukommen darf. Unbestreitbar scheint angesichts des in § 3 Abs 6 StudienG verankerten "Vorrangs" des ÄrzteG, daß Turnusärzten auch in der Pflichtfamulatur oder in Praktika keine Tätigkeiten übertragen werden, die diese nach den Bestimmungen des ÄrzteG gar nicht ausüben dürfen. Es trifft nun zwar zu, daß gerade jene den Famulanten erlaubte Tätigkeiten des § 22 Abs 7 ÄrzteG zugleich solche sind, zu deren relativ eigenständiger Ausführung Tumusärzte in der Regel berechtigt sind, zumal es sich hiebei offenkundig um einfache, schnell zu erlernende und im klinischen Alltag überwiegend von Turnusärzten oder sogar vom Krankenpflegepersonal besorgte Aufgaben handelt. Die zentrale Frage lautet aber, ob die Tumusärzte hinsichtlich all jener Tätigkeiten, zu deren (mehr oder weniger)

eigenständigen Durchführung sie berechtigt sind, auch Ausbildungs- und Aufsichtsfunktionen gegenüber Studenten übernehmen dürfen.

Gegen diese Annahme spricht vor allem, daß der Tumusarzt gern. § 22 Abs 3 ÄrzteG nicht einmal diplomiertes Krankenpflegepersonal zur Vornahme ärztlicher Tätigkeiten, wie etwa zur Verabreichung intramuskulärer oder subkutaner Injektionen ermächtigen kann. Vor dem Hintergrund dieser deutlichen gesetzlichen Wertung fällt die Annahme schwer, daß der Gesetzgeber dem Turnusarzt Anleitungs- und Aufsichtsfunktionen gegenüber Studenten übertragen wollte, die im Vergleich zum diplomierten Pflegepersonal weniger ausgebildet und auch ungleich weniger erfahren sind.

Auch im Zusammenhang mit der Ausbildung der Turnusärzte läßt das ÄrzteG erkennen, daß sich die ausbildenden Ärzte bei Ausübung dieser Ausbil dungsfunktionen zwar der Unterstützung anderer Ärzte bedienen können, daß diese sie unterstützenden Ärzte aber grundsätzlich über das "ins practicandi" verfügen müssen (z.B. § 6 Abs 8). Wenngleich die genannten Regelungen im systematischen Zusammenhang mit der Turnusarztausbildung zu finden sind, liegt die Geltung eines vergleichbaren Grundsatzes für die Studentenausbildung nahe. Dagegen könnte zwar eingewendet werden, daß jener im "ius practicandi" zum Ausdruck kommende Oualifikationsvorsprung der ausbildenden gegenüberdenauszubildenden Ärzten, den das ÄrzteG im Fall der Tumusarztausbildung fordert, im Fall der Studentenausbildung ja auch dann gewahrt wäre, wenn die Ausübung der Ausbildungsfunktionen in Händen von Tumusärzten liegen würde. Bedenkt man allerdings, daß im Zusammenhang mit der Studentenausbildung sogar eine ausdrückliche Aussage im Gesetz darüber fehlt, daß die Leiter der Ausbildung überhaupt durch andere Ärzte unterstützt werden können, so dürfte eher nicht anzunehmen sein, daß der Gesetzgeber gerade in diesem Fall noch weitergehende Mitwirkungsmöglichkeiten (geringer qualifizierter) Ärzte zulassen wollte, als im Rahmen der Tumusarztausbildung. Dies steht auch im Einklang damit, daß die rechtlichen Erfordernisse für die Qualifikation der Lehrenden im Bereich der Studentenausbildung typischerweise besonders hoch sind und über die Anforderungen bei der postpromotionellen Ausbildung sogar hinausgehen (Habilitation, Lehrauftrag).

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß dieses aus dem Ärzte- und Studienrecht gewonnene Ergebnis gerade an Universitätskliniken in einer deutlichen Spannung zu den Bestimmungen des

Hochschullehrerdienstrechts steht, nach welchen Universitätsassistenten zur "verantwortlichen" Mitarbeit in der Lehre verpflichtet sind (vgl z.B. § 179 BDG). Angesichts dieser ausdrücklichen Übertragung didaktischer Aufgaben an Universitätsassistenten stellt sich die Frage, ob die Bestimmungen des Hochschullehrerdienstrechts als leges speciales dem ÄrzteG vorgehen und damit auch Turnusärzte die Berechtigung (und Verpflichtung) zur Übernahme von Anleitungs- und Aufsichtsaufgaben in klinischen Praktika und Famulaturen verleihen. Eine zweifelsfreie Lösung dieses Spannungsverhältnisses zwischen dem Universitätsrecht und dem Ärzterecht ist mangels einer klaren gesetzlichen "Vorrangregel" kaum möglich. Die bereits zitierte Bestimmung des § 3 Abs 6 StudienG legt aber eher den Schluß nahe, daß immer dann, wenn Universitätsangehörige auch ärztliche Aufgaben der Krankenbehandlung in Universitätskliniken wahrnehmen, die Vorschriften des ÄrzteG uneingeschränkt einzuhalten sind, daß also (beispielsweise) weder das UOG noch das BDG eine Ausnahmeregel gegenüber dem Ärzterecht beinhalten. Für die vorliegende Problematik würde dies bedeuten, daß Turnusärzte auch dann nicht mit Anleitungs- und Aufsichtsaufgaben in Pflichtfamulaturen oder Praktika betraut werden dürfen, wenn diese Turnusärzte eine Stellung als Universitätsassistenten innehaben.

IV. Ergebnis

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die Zulässigkeit des Einsatzes von Turnusärzten zur Ausübung von Ausbildungs- und Aufsichtsfunktio nen gegenüber Famulanten im Lichte des Ärzte- und des Studienrechts mit guten Gründen bezweifelt werden kann; zugleich ist freilich einzuräumen, daß die Rechtslage in diesem Punkt keineswegs eindeutig ist. Nicht ganz zweifelsfrei ist auch, ob die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten durch Studenten in Praktika (außerhalb von "Famulaturen" ieS) überhaupt statthaft ist.

V. Lösungsvorschlag

Aus rechtspolitischer Sicht kann davon ausgegangen werden, daß die Ausübung gewisser "tutorieller" Aufgaben durch qualifizierte Turnusärzte durchaus sinnvoll und sachlich gerechtfertigt sein könnte; beim derzeitigen Personalstand und der großen Zahl der Studierenden scheint ein Verzicht

auf die Mitarbeit von Turnusärzten unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Lehrangebots auch kaum realistisch. Die zur Durchführung dieser Tätigkeiten erforderliche Rechtssicherheit kann bei der geltenden Rechtslage aber nur durch einen klärenden Akt des Gesetzgebers erfolgen.

Als Ort der Regelung bietet sich eine Novellierung des § 22 Abs 6 ArzteG an. Die Zielsetzung einer derartigen Neuregelung müßte sinnvollerwei se sowohl auf die Klarstellung des Anwendungsbereiches des § 22 Abs 6 als auch der Möglichkeit des Einsatzes von Turnusärzten bei der Studentenbetreuung gerichtet sein. Bei der Formulierung wäre überdies darauf zu achten, daß die Textierung über die Universitätskliniken hinaus auch für alle anderen Krankenanstalten Geltung beanspruchen kann, in denen Studenten ausgebildet werden.

Eine entsprechende Regelung, die sich in systemkonformer Weise an bestehenden Bestimmungen des ÄrzteG orientiert (z.B. § 6 Abs 8 betreffend den "Ausbildungsassistenten"; Art VI BGBI 1987/314 betreffend den vorübergehenden Einsatz von

Turnusärzten in organisierten Notarztdiensten), könnte etwa lauten:

(6) "Die in Ausbildung stehenden Studenten der Medizin sind zur unselbständigen Ausübung der in Abs 7 genannten Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte berechtigt. Die für die Ausbildung der Studenten zuständigen Ärzte können hiebei von anderen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzten unterstützt werden. Eine Unterstützung durch Turnusärzte ist zulässig, wenn der Leiter der Abteilung, in deren Bereich die Ausbildung zum Turnusarzt erfolgt, bestätigt, daß der Turnusarzt über die hiefür erforderlichen medizinischen und didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

Wien am 13. Oktober 1989

Univ.-Prof.Dr. Manfred BURGSTALLER Univ.-Prof.Dr. Winfried PLATZGUMMER Univ.-Ass.DDr. Christian KOPETZKI

Eine wichtige Aufgabe des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung:

DIE FÖRDERUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES

Heute genügt es längst nicht mehr, nur in den "eigenen vier Wänden" zu forschen. Wer in einem so kleinen Land wie Österreich eine wissenschaftliche Karriere anpeilt, braucht den Anschluß an weltweite Forschungsstandards. Die Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendien öffnen Jungwissenschaftern das Tor zur Welt.

Die Förderungsaktion "Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendien" soll

- * jungen österreichischen Wissenschaftlern die Mitarbeit an führenden ausländischen Forschungseinrichtungen und Forschungsprogrammen ermöglichen:
- * durch solche Forschungsvorhaben neue Wissenschaftsgebiete, neue wissenschaftliche Ansätze, Methoden, Verfahren und Techniken eröffnen und

* damit zur weiteren Entwicklung der Wissenschaften in Österreich beitragen und das erworbene knowhow für die österreichische Wissenschaft und Wirtschaft nutzbar machen.

Die Stipendien stehen österreichischen Absolventen der Universitäten und Hochschulen offen. Sie sollten nicht älter als 35 Jahre sein (in begründeten Ausnahmefällen können Stipendien bis zum 40. Lebensjahr vergeben werden). Auslandsaufenthalte für Dissertationen oder Diplomarbeiten werden vom FWF nicht gefördert; das Doktorat ist Voraussetzung.

Österreicher, die mit einem Schrödinger-Stipendium im Ausland forschen wollen, müssen eines beherzigen: Qualität hat absoluten Vorrang. Das ausgewählte ausländische Forschungsinstitut muß einen ausgezeichneten Ruf haben und das Forschungsprojekt, an dem Schrödinger-Stipendiaten mitarbeiten, höchstes Niveau.

Der Vergleich der Anträge mit den Bewilligungen der ersten fünf Jahre ergibt folgendes Bild:

	Anträge	Bewilligungen
1985	128	44
1986	79	49
1987	103	52
1988	89	64
1989	93	71

Die bevorzugten der derzeit 17 gewählten Länder sind die USA (ca. 70%), Kanada, BRD, England, Frankreich und Holland.

Die Aktion sollte nach Ansicht des FWF auf jährlich 150 Stipendiaten ausgedehnt werden; diese Investition würde sich forschungspolitisch lohnen. Als Vergleich seien die Schweizer Zahlen angeführt: Der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) vergab im Jahr 1989 rund 430 Forschungsstipendien, die mit der Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendienaktion vergleichbar sind; dafür wurden rund 18 Mio. sfr aufgewendet, ungefähr also so viel in sfr als dem FWF in Schilling zur Verfügung standen.

Im Jahre 1990 wurde die Aktion um 7 Mio Schilling aufgestockt, der FWF ist daher heuer in der Lage rund 85 Stipendiaten ins Ausland zu entsenden. Die Aussichten, ein Stipendium zu bekommen sind also günstig!

Die Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendienaktion wird seit 1988/89 ergänzt durch zwei Inlandsstipendienaktionen:

KARL-LANDSTEINER-STIPENDIEN

Das SANDOZ FORSCHUNGSINSTITUT (SFI) schlägt dem FWF jährlich eine Reihe von wissenschaftlichen Themen vor, für deren Bearbeitung ein "Karl-Landsteiner-Stipendium" vergeben werden kann. Die vorgeschlagenen Themen sind so gewählt, daß sie mit den im SFI vorhandenen technischen Mitteln bearbeitet und durch fachliche Interaktionen unterstützt werden können. Der FWF läßt die vorgeschlagenen Themen in der Richtung wissenschaft-

lich begutachten, ob sie für junge qualifizierte Forscher wissenschaftlich ergiebig und als Arbeitsprogramm für junge Forscher akzeptabel und durchführbar sind.

Das Stipendium wird vom FWF für ein Jahr vergeben und beträgt S 275.000,-.

Das SFI stellt den Stipendiaten für die Durchführung des Forschungsvorhabens Arbeitsmöglichkeiten und die erforderlichen Betriebsmittel im SFI zur Verfügung. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt unter der fachlichen Aufsicht eines Bereichsleiters oder eines "Senior Scientist" des SFI. Sollte es sich während der Laufzeit des Stipendiums als notwendig erweisen, das vorgesehene Arbeitsprogramm auf Grund erzielter Ergebnisse zu verändern, so ist vom Stipendiaten und vom FWF im Einvernehmen mit dem SFI vorzugehen.

OTTO-LOEWI-STIPENDIEN

Diese Stipendienaktion soll jungen österreichischen Wissenschaftern durch ein eigenes kleines Forschungsvorhaben oder durch die Mitarbeit an Forschungsvorhaben in Österreich - auf den Gebieten der Chemie, Biochemie, Medizin und Pharmakologie - neue Wissenschaftsgebiete, neue wissenschaftliche Ansätze, Methoden, Verfahren und Techniken eröffnen und die Mobilität der jungen Forscher fördern.

Die Projekte können an einer geeigneten österreichischen Forschungsstätte nach Wahl durchgeführt werden. Das Stipendium wird für ein Jahr vergeben und beträgt S 260.000,

Die sprunghafte Zunahme der Anträge auf Gewährung eines Otto-Loewi-Stipendiums zeigt an, wie forschungspolitisch dringend solche Förderungen sind.

Nähere Auskünfte erteilt der

FONDS ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG (FWF)

Herbert Robert GASS Garnisongasse 7/20, 1090 Wien Tel: 0222/408 25 79/24

Fordern Sie die Informationsmappe an!

EG-BILDUNGSPROGRAMME

Kurzübersicht

Programm: COMETT 11

Zweck: Austauschprogramm Hochschule - Wirtschaft im Bereich der (fortgeschrittenen) Technologien im Bereich der Erstausbildung und der Weiterbildung.

Laufzeit: 1990 - 1994. Budget: 200 Mio. ECU.

Inhalte: A. Europäisches Netz ("Ausbildungspartnerschaften Hochschule - Wirtschaft - APHW")

- B. Stipendien für Studenten- und Wissenschafteraustausch
- C. Weiterbildung (Technologien, Multi-Media-Konzepte)
- D. Flankierende Maßnahmen

Österreichische Beteiligung: Vollteilnahme. 31 gestellte Anträge (28 Hauptanträge, 3 Beteiligungen), davon 4 Ausbildungspartnerschaften (künftige Clearingstellen). Für Teil B ist ein EG-Partner, für Teil C sind zwei EG-Partner erforderlich.

Programm: SCIENCE

Zweck: Internationale Kooperation in den Bereichen Naturwissenschaften und Technik auf europäischem Niveau.

Laufzeit: 1988 - 1992. Budget: 167 Mio. ECU.

Inhalte: Forschungsstipendien Forschungsaufenthalte Mobilitätskosten Veranstaltungen Netzwerk

Österreichische Beteiligung: Vollteilnahme seit 1. Juli 1989. Budget: S 6 Mio. pro Jahr. Bisher 12 Anträge gestellt, drei davon genehmigt.

Programm: SPES

Zweck: Stimulierungsplan für die Wirtschaftswissenschaften; Förderung der Spitzenforschung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften auf europäischem Niveau.

Laufzeit: 1989 - 1992. Budget: 6 Mio. ECU.

Inhalte: Forschungsstipendien Zuschüsse Veranstaltungen Netzwerk

Österreichische Beteiligung: Inoffizielle Teilnahme ist möglich; ein Kooperationsvertrag ist in Vorbereitung. Ein Projekt wurde bisher eingereicht.

Programm: ERASMUS

Zweck: Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten in Europa, optimale Nutzung des europäischen Hochschulpotentials.

Laufzeit: Ab 1. Juli 1987, unbefristet.

Budget: 192 Mio. ECU (für die ersten drei Jahre).

Inhalte: 1. Europäisches Hochschulnetz

- 2. Studentenstipendien
- 3. Anerkennungen (NARICS und ECTS)
- 4. Flankierende Maßnahmen

Österreichische Beteiligung: Keine direkte Beteiligung. Indirekte Beteiligung über bereits bestehende Projekte gegen Übernahme sämtlicher Kosten ist möglich.

Programm: TEMPUS

Zweck: Zusammenarbeit mit Osteuropa (derzeit Ungare und Polen) im Hochschulbereich.

Laufzeit: 1. Juli 1990 - 30. Juni 1995.

Budget: 107 Mio. ECU (für die ersten drei Jahre).

Inhalte: Ausbildungsvorhaben (mit zwei EG-Partnern)

Mobilität

Flankierende Maßnahmen

(Elemente aus den Programmen ERASMUS

und LINGUA werden übernommen.)

Österreichische Beteiligung: Keine direkte Beteiligung möglich. Im Einzelfall indirekte Beteiligung gegen Bezahlung sämtlicher Kosten.

Programm: LINGUA

Zweck: Förderung der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft.

Laufzeit: 1990 - 1994. Budget: 250 Mio. ECU.

Inhalte: Weiterbildung der Sprachlehrer

Hochschulnetz

Förderung von Fremdsprachen in der Wirtschaft

Ergänzende Maßnahmen

Österreichische Beteiligung: Keine Teilnahme mög-

lich.

Programm: YES

Zweck: Förderung des europäischen Jugendaustausches auf allen Ebenen.

Laufzeit: 1987 - 1989; Verlängerung wurde durchgeführt.

Budget: 30 Mio. ECU.

Inhalte: Stipendien

Mobilitätskosten Veranstaltungen

Österreichische Beteiligung: Derzeit keine Beteili-

gung.

Dr. Heinz KASPAROVSKY, Abt. I/15, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Wichtige Telefax-Nummern

UNIVERSITÄTEN

Universität Wien	4088725
Universität Graz	0316/384750
Universität Innsbruck	0512/571135
Universität Salzburg	0662/80442006
Technische Universität Wien	5054800
Technische Universität Graz	0316/827679
Montanuniversität Leoben	03842/42555-308
Universität für Bodenkultur	3691659
Vet.med.Universität Wien	7136895
Wirtschaftsuniversität Wien	347541-885
Universität Linz	0732/246810
Universität Klagenfurt	0463/5317100

KUNSTHOCHSCHULEN

Akademie der bildenden Künste (Wien)	5877977
Hochschule für angewandte Kunst (Wien)	711 11 -2858
Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung (Linz)	0732/283508
Hochschule für Musik und darstellende Kunst (Graz)	0316/32504
Hochschule für Musik und darstellende Kunst (Salzburg)	0662/72436
Hochschule für Musik und darstellende Kunst (Wien)	5872897

Impressum:

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller: Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Schottengasse 1,

1010 Wien, Tel.: 0222/53 39 526-0, 53 53 438-0

Telefax: 53 39 526-22

Vorsitzender: Univ.-Doz.Dr.Helmut WURM Redaktion: Mag.DDr.Renate DENZEL

Layout: Andrea PILLHOFER

Druckerei: Schreier & Braune, Aegidigasse 4,

1070 Wien

P.b.b. Lrscheinung,,~urt Wien Verlag.sluoctaxnt 1010 Wien Postgebühr har b~iahst

DRUCKSACHE